

§ 13

(1) Ergibt sich vor der Erfüllung der nach dieser Ordnung abgeschlossenen Verträge (vorbereitender und Liefervertrag) eine wesentliche Änderung in der Einschätzung der Bedarfslage, die eine Vertragsänderung oder -aufhebung erfordert, so hat der Handelsbetrieb die Vertragsaufhebung oder -Änderung beim Produktionsbetrieb zu beantragen. Die veränderte Bedarfs-einschätzung ist zu begründen und bedarf der Bestätigung des übergeordneten Organs des Handelsbetriebes.

(2) Im Vertrag, für sozialistische Vertragspartner auch in Globalvereinbarungen der übergeordneten Organe oder in Allgemeinen Lieferbedingungen, können Fristen festgelegt werden, innerhalb derer die Handelsbetriebe von den Produktionsbetrieben Umstellungen im Produktionsassortiment im Zusammenhang mit Vertragsänderungen fordern können.

(3) Der Produktionsbetrieb ist zur Vertragsänderung oder -aufhebung auf Antrag des Handelsbetriebes verpflichtet, wenn die veränderte Bedarfs-einschätzung vom übergeordneten Organ des Handelsbetriebes bestätigt wurde. Der Besteller trägt alle bereits entstandenen Kosten, die bereits produzierte Ware geht in sein Eigentum über.

(4) Der Produktionsbetrieb ist zu Umstellungen im Produktionsassortiment nicht verpflichtet, wenn er dem Handelsbetrieb einen anderen Produktionsbetrieb nachweist, der an seiner Stelle die vom Handelsbetrieb geforderten Sortimente an diesen liefert. Eine Ablehnung des Antrages auf Vertragsänderung ist ausgeschlossen, wenn die Vertragsänderung innerhalb der gemäß Abs. 2 vereinbarten festgelegten Umstellungsfrist gefordert wird.

(5) Die bis zum Ablauf der vereinbarten oder festgelegten Umstellungsfrist hergestellten oder noch im Herstellungsprozeß befindlichen Erzeugnisse hat der Besteller entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abzunehmen und zu bezahlen. Der Handelsbetrieb hat dem Produktionsbetrieb die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, bei einem vorbereitenden Vertrag jedoch nicht mehr als 6% des Vertragswertes.

Anlage 3

zu § 1 Ziff. 3 vorstehender Anordnung

Ordnung
über die Fachkollektive

Grundsätze der Arbeit der Fachkollektive

§ 1

(1) Die Fachkollektive arbeiten Vorschläge für die Forderungsprogramme des Handels aus, wobei auf der Grundlage des zunehmenden Produktionsvolumens und der gleichfalls ständig wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung die Weiterentwicklung der Sortimente in technischer, modischer, kultureller, material-, qualitäts- und mengenmäßiger Hinsicht besondere Beachtung finden muß.

(2) Die Lösung dieser Aufgaben setzt voraus:

- a) eine enge Zusammenarbeit der Bezirksfachkollektive mit den Barthel- und Einkaufskollektiven und der zentralen Fachkollektive mit den Bezirksfachkollektiven,
- b) eine ständige Auswertung der Fachpresse des In- und Auslands sowie die Auswertung der Auslandsmessen in Zusammenarbeit mit dem Außenhandel durch die zentralen Fachkollektive.

§ 2

(1) Die Betriebe des sozialistischen Groß- und Einzelhandels sind verpflichtet, den zuständigen Fachkollektiven Anregungen und Hinweise für die Beeinflussung der Produktionsassortimente zu geben. Diese sowie Anregungen des privaten Einzelhandels und der Bevölkerung sind von den Fachkollektiven zu beachten und sorgfältig auszuwerten.

(2) Die für die Ausarbeitung der Forderungsprogramme zuständigen Handelsbetriebe bzw. deren übergeordnete Organe haben die Vorschläge der Fachkollektive in ihre Forderungen einzuarbeiten.

§ 3

(1) Den Fachkollektiven sind von den Produktionsbetrieben bzw. deren Fachleitstellen und Entwicklungsstellen alle Neu- und Weiterentwicklungen sowie Veränderungen im Sortiment rechtzeitig vor der Produktionsaufnahme mit Muster vorzulegen (den Bezirksfachkollektiven alle Waren, die nur für die Versorgung des Bezirkes bestimmt sind, und den zentralen Fachkollektiven alle Waren, die für die Republikversorgung Bedeutung haben). Die Leiter der Fachkollektive haben zu sichern, daß die Begutachtung der vorgelegten Muster die Produktionsaufnahme beschleunigt.

(2) Bei der sortimentsmäßigen Spezifikation der geplanten Importe sind die zentralen Fachkollektive von den für sie zuständigen Organen hinzuzuziehen. Die zentralen Fachkollektive arbeiten nach Abstimmung mit den Bezirksfachkollektiven die Vorschläge für Importe auf der Grundlage der Plankennziffern aus.

§ 4

(1) Die Fachkollektive wirken bei der Standardisierung und Typisierung der Konsumgüter mit. Sie begutachten die Vorschläge, die von der Produktion bzw. vom Amt für Standardisierung herausgegeben werden, und erarbeiten selbst Vorschläge für Standards und Typen. Sie wirken darauf ein, daß die Spezialisierung der Produktion zu einer ständigen Verbesserung der Versorgung führt.

(2) Die Fachkollektive arbeiten Vorschläge über die Katalogisierung von Konsumgütern aus, wobei sie besonders auf den Inhalt der Kataloge Einfluß nehmen. Sie müssen durch ihre Einwirkung auf die Produktionsorgane sichern, daß in umfassendem Maße die Produktionskataloge zum Zweck der schriftlichen Bestellung durch die Handelsbetriebe genutzt werden können.

§ 5

(1) Die Einflußnahme auf die Produktion durch die Fachkollektive erfolgt durch Beratungen mit den Werktätigen in den Produktionsbetrieben anläßlich der Vorbereitung von Einkaufshandlungen und anderen Veranstaltungen, die mit Mustervorlagen verbunden sind, wie Leipziger Messe, Bezirksmessen usw.

(2) Durch die Einflußnahme der Fachkollektive auf die Produktionsbetriebe muß erreicht werden, daß zu den jeweiligen Kaufperioden ein umfassendes, den Plankennziffern und den Forderungen des Handels entsprechendes Angebot von den Produktionsbetrieben vorgelegt wird. Dadurch muß die Einkaufsdauer, unabhängig von der Methode des Einkaufs (zentrale Kaufhandlung, Bezirksangebot oder schriftliche Bestellung auf Grund von Katalogen bzw. Standardwarenlisten), wesentlich verkürzt werden.

§ 6

Eine weitere Präzisierung der Aufgaben der Fachkollektive ergibt sich aus der Ordnung über die Forderungsprogramme (Anlage 1 zur Anordnung).